

Beitragsordnung des ATV Leipzig 1845 e.V.
Stand: 26.05.2014

1. Grundlage

Grundlagefähige Regelung dieser Beitragsordnung ist § 6 der Satzung. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

Der Mitgliedsbeitrag (Vereinsanteil), Aufnahmegebühren und zweckgebundene Sonderumlagen werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen dieser Beitragsordnung beschlossen. Der darüber hinausgehende Anteil des Mitgliedsbeitrages, welcher den jeweiligen Abteilungen, denen das Mitglied angehört, zusteht (Abteilungsumlage) und eventuell abzuleistende Pflichtarbeitsstunden bzw. deren finanzielle Abgeltung, werden von den Mitgliederversammlungen der jeweiligen Abteilungen beschlossen.

2. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen.

3. Beschlussfassung und Bekanntgabe

Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Versammlung am 26.05.2014 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Die Beitragsordnung wird entsprechend § 9 Abs. 4 der Satzung durch Aushang und Veröffentlichung auf der Vereinshomepage bekannt gemacht und tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

4. Regelungen

Der Vereinsbeitrag wird grundsätzlich in nachfolgend aufgeführten Beitragsklassen erhoben:

Beitragsklasse 1	Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
Beitragsklasse 2	Auszubildende, Studenten, Rentner, Arbeitslose, Schwerbehinderte
Beitragsklasse 3	Erwachsene
Beitragsklasse 4	Studentenehepaare
Beitragsklasse 5	Ehepaare
Beitragsklasse 6	Familien mit Kindern
Beitragsklasse 7	Einzelpersonen (alleinerziehend) mit einem oder mehreren Kindern/ Jugendlichen als Mitglied
Beitragsklasse 8	Passive Mitglieder

In diesen Beitragsklassen werden aktuell folgende Mitgliedsbeiträge (Vereinsanteil) erhoben:

Beitragsklasse 1	6,00 EUR/ Monat
Beitragsklasse 2	8,00 EUR/ Monat
Beitragsklasse 3	10,00 EUR/ Monat
Beitragsklasse 4	11,00 EUR/ Monat
Beitragsklasse 5	13,50 EUR/ Monat

Beitragsklasse 6	13,50 EUR/ Monat
Beitragsklasse 7	9,00 EUR/ Monat
Beitragsklasse 8	5,00 EUR/ Monat

Darüber hinaus sind die Mitglieder verpflichtet, einen weiteren Beitragsbestandteil (Abteilungsumlage) zu entrichten, welcher den Abteilungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung steht. Über die Höhe und die Eingruppierung der Mitglieder nach bestimmten persönlichen Merkmalen (Beitragsklassifizierung) entscheidet für diese Abteilungsumlage die Mitgliederversammlung der Abteilungen selbständig.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Beitragsordnung gelten die in der Anlage zur Beitragsordnung für die Abteilungen Hockey, Tennis und Frisbee aufgeführten Abteilungsumlagen. Für die Abteilung Gymnastik wird eine Abteilungsumlage aktuell nicht erhoben.

Darüber hinaus sind alle Vereinsmitglieder gemäß aktueller Beschlusslage der Mitgliederversammlung vom 29.05.2012 verpflichtet, monatlich eine zweckgebundene Sonderumlage (Investitionsumlage) in derzeit nachfolgend aufgeführter Höhe zu entrichten:

Beitragsklasse 1-3	3,00 EUR/ Monat
Beitragsklasse 4-7	6,00 EUR/ Monat
Beitragsklasse 8	0,00 EUR/ Monat

Für die Neuaufnahme eines Mitgliedes werden nachfolgend einmalig anfallende Aufnahmegebühren erhoben:

Beitragsklasse 1-3	25,00 EUR
Beitragsklasse 4-7	50,00 EUR
Beitragsklasse 8	25,00 EUR

Es besteht die Möglichkeit in einzelnen, anlassbezogenen, zeitlich befristeten Sonderaktion zum Zweck der Akquise von Neumitgliedern auf die Erhebung der Aufnahmegebühr zu verzichten. Die Entscheidung hierüber trifft das Präsidium.

Ungeachtet vorstehender Regelungen sind nach aktueller Beschlusslage der Mitgliederversammlung der Abteilungen Hockey und Tennis deren Mitglieder aktuell verpflichtet, eine bestimmte Anzahl Pflichtarbeitsstunden zur Erhaltung und Verbesserungen der jeweils abteilungsgenutzten Sportinfrastruktur abzuleisten bzw. bei Nichtableistung Abgeltungsbeträge in Geld zu zahlen. Die Inhalte der jeweiligen vorgenannten Beschlüsse werden Neumitgliedern bei Aufnahme bekannt gegeben und sind für diese verbindlich. Unabhängig davon können von sämtlichen Mitgliedern diese Beschlüsse im Wortlaut auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

5. Zahlungsmodalitäten

Der Einzug des Mitgliedsbeitrages (Vereinsbeitrag zzgl. Abteilungsumlage zzgl. Sonderumlage und zzgl. gegebenenfalls Aufnahmegebühr) erfolgt grundsätzlich durch SEPA-Abbuchungsverfahren über EDV in zwei Halbjahresbeträgen zum 31. Januar und 31. Juli eines jeden Jahres. Die Gläubiger-ID des abbuchenden Vereins lautet: DE50ATV00000512199.

Ausnahmen vom Grundsatz der Beitragszahlung durch Abbuchungsverfahren sind nur in Form schriftlicher Vereinbarung mit der Geschäftsstelle zulässig.

Zahlungen sind auf das Beitragskonto des Vereins bei der:

Sparkasse Leipzig

Konto-Nr. 1100769800

BLZ 86055592

IBAN DE91860555921100769800

BIC WELADE8LXXX

zu den vorgenannten Fälligkeitsterminen vollständig und kostenfrei zu leisten.

Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass zum jeweiligen Einzugsdatum (Fälligkeitstermin) für die angegebenen Konten ausreichend Deckung vorhanden ist. Gelangen Abbuchungen wegen mangelnder Kontodeckung oder nicht mehr aktuell hinterlegter Kontodaten nicht zur Ausführung, trägt das jeweilige Mitglied zusätzlich zu den nachfolgend bestimmten Mahngebühren die jeweils anfallenden Kosten der Stornierung (Rücklastschriftgebühren, etc.) zu.

Für Mahnungen werden pauschalierte Mahngebühren in Höhe von 5,00 EUR pro Mahnung erhoben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich und unaufgefordert der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

Der Wechsel von BKL 1 zu BKL 3 wird automatisch vollzogen. Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und als Kind/ Jugendlicher mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglieder im Verein geworden sind, werden automatisch als volljährig aktive Mitglieder übernommen. Hinsichtlich der Kündigung der Mitgliedschaft gelten die satzungsgemäßen Regelungen.

Alle Wechsel zwischen anderen Beitragsklassen sind vom Mitglied selbst unter Vorlage geeigneter Nachweise (Ausbildungsbescheinigung, Studentenausweis, Rentenausweis, Schwerbehindertenausweis, etc.) anzuzeigen und gelten für den der Anzeige nächstnachfolgenden Beitragseinzug.

In begründeten sozialen Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes im Einzelfall eine Änderung der nach dieser Beitragsordnung zu entrichteten Beitragshöhe bzw. der Zahlungsmodalitäten gewährt werden. Über den entsprechenden Antrag entscheidet die Abteilungsleitung der Abteilung, welcher das Mitglied angehört. Entscheidungen im vorgenannten Sinne werden allerdings erst wirksam, wenn das betroffene Mitglied die Entscheidung der Abteilungsleitung schriftlich der Geschäftsstelle übermittelt hat.

Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.